

Eckpunkte der UG-Novelle

Pressekonferenz

Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Eva Blimlinger

Wissenschaftssprecherin der Grünen

UG-Novelle – Reform des Universitätsgesetzes

Die aktuelle Reform des Universitätsgesetzes 2002 (UG) unterstreicht das **partnerschaftliche Verhältnis zwischen der Universität und ihren Studierenden**. Deshalb sieht sie nun explizit **Unterstützungsleistungen von Seiten der Universitäten** vor, die Studierenden dabei helfen sollen, **ihr Studium von Beginn an gut zu planen**, sodass sie es auch tatsächlich im Optimalfall in **Regelstudienzeit** abschließen können. Davon profitieren beide Seiten: Die Studierenden einerseits, weil sie strukturiert durch ihr Studium und damit in absehbarer Zeit zu ihrem **Abschluss** kommen können. Andererseits nützt die UG-Reform auch den Universitäten, die eine **höhere Prüfungsaktivität** und eine **höhere Zahl an Studienabschlüssen** vorweisen können, was sich direkt auf ihr **Budget** auswirkt. Ein höheres Universitätsbudget **kommt wieder den Studierenden zugute**, denen dadurch ein breiteres Studienangebot, mehr Unterstützung und Service, aber auch eine bessere Infrastruktur geboten werden kann.

Bessere Planbarkeit im Studium – zu Semesterbeginn muss alles bekannt sein

Das **Studienjahr** ist nun an allen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen **in gleicher Weise strukturiert**.

- **Termine, Art, Ort sowie die Form von Lehrveranstaltungen und Prüfungen** müssen **bereits vor Beginn des Semesters feststehen**. Sie müssen im elektronischen Vorlesungsverzeichnis abrufbar sein, Lehrmethoden sowie Beurteilungskriterien und vor allem auch Prüfungstermine sind frühzeitig bekanntzugeben. Studierende wissen daher wesentlich früher Bescheid, was in einem Semester auf sie zukommen wird und können dieses daher besser planen.
- **An den Universitäten: Impuls zur zeitgemäßen Gestaltung der Curricula durch das neue Initiativrecht** der Rektorate der Universitäten, wodurch curriculare Änderungen binnen sechs Monaten von den durch den Senat eingesetzten Curricularkommissionen behandelt werden müssen.

Angemessene Verteilung des Arbeitsaufwands für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- Universitäten und PH müssen künftig genauer auf die **Verteilung des Workloads achten**. Das Audit, das im Rahmen des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen an jeder Universität durchgeführt wird, hat nun genau das zu überprüfen.
- **ECTS-Gerechtigkeit**: Für Studierende bringt diese Neuregelung die Garantie, dass **„drin ist, was draufsteht“**. Sie wissen damit genau, was auf sie in einer Lehrveranstaltung oder bei einer Prüfung zukommt und wie viele Stunden sie aufwenden müssen.

Mehr Beratung und Unterstützung durch die Universität und die Pädagogische Hochschule

Universitäten und PH können mit Studierenden ein „**Learning Agreement**“ nach Absolvierung von 100 ECTS-Anrechnungspunkten abschließen. Darin werden konkrete Unterstützungsleistungen durch die Hochschulen festgeschrieben, wie z.B.:

- Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl
- **Rückerstattung eines allfällig bezahlten Studienbeitrags**

Mindeststandards für elektronische Prüfungen

Die Corona-Übergangsregeln werden ins reguläre Hochschulrecht übernommen.

- **Identitätsüberprüfung** vor Prüfungsbeginn
- Vorgaben, die garantieren, dass Studierende die Prüfungsleistung **eigenständig** erbringen
- Führung eines **Prüfungsprotokolls** (ausgenommen von Multiple-Choice-Tests)
- **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel** führt zum Abbruch. Der Antritt wird gewertet.
- Prüfungen, die allein **aufgrund von technischen Problemen abgebrochen** werden, werden nicht als Antritt gewertet.

Leichtere Anerkennung von Studienleistungen

Bei Anerkennungen ist nun eine **Beweislastumkehr** vorgesehen. **Universitäten bzw. PH** müssen belegen, dass anderswo erbrachte Studienleistungen nicht anerkannt werden können. Anerkannt werden können:

- **positiv beurteilte Prüfungen und Studienleistungen** in unbegrenztem Ausmaß
- **bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten**
 - wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten oder diesbezügliche Praktika
 - Vorqualifikationen von einer berufsbildenden höheren Schule (z.B. HTL, BAfEP, HAK) zur Berücksichtigung von Fachqualifikationen
 - **berufliche und außerberufliche Qualifikationen**: Dafür gibt es nun klare Regelungen für die Validierung von Praktika und beruflich, außerberuflichen und außerschulischen Qualifikationen, falls die Universität bzw. Pädagogische Hochschule ein **entsprechendes Anerkennungsverfahren dafür anbietet**. Damit wird eine wesentliche gesetzliche Grundlage für lebenslanges Lernen geschaffen.

Weitere Verbesserungen

- **Erstmals geschlechtsspezifische akademische Grade**
Zum ersten Mal wird es in Österreich möglich sein, **geschlechtsspezifische akademische Titel** in abgekürzter Form in öffentlichen Urkunden, also zB. im

Reisepass oder im Personalausweis, zu verlangen. Das war bis dato nicht gegeben – und das ist nicht nur in weiblicher oder männlicher Form, sondern auch in Form eines anderen Geschlechts möglich: **Mag^a - Dipl.Ingⁱⁿ - Dr.^x**

- **Beurlaubung** vom Studium ist nun auch während des Semesters möglich
- Erleichterung für **Studierende mit Behinderung** (z.B. Recht auf abweichende Prüfungsmethoden, keine Mindeststudienleistung erforderlich)
- **Plagiate** verjähren künftig nach 30 Jahren
- **Ghostwriting**: Auch Agenturen und andere Anbietende haften. Strafrahmen bis zu 25.000 Euro. Verjährungsfrist für Ghostwriting: 15 Jahre
- Fünfjähriges Kombiniertes **Master- und Doktoratsstudium wird erstmals möglich sein**

Leistungen der Studierenden

- Studierende von Bachelor- und Diplomstudien an Universitäten und PH müssen in den **ersten vier Semestern 24 ECTS-Punkte absolvieren**. Diese durchschnittlich **6 ECTS-Punkte pro Semester** entsprechen einem Fünftel der Studienleistung, die der Studienplan normalerweise vorsieht (30 ECTS-Punkte pro Semester). Ein dreijähriges Bachelorstudium umfasst 180 ECTS Punkte. 1 ECTS Punkt sind zwischen 25 und 30 Stunden
- Gelingt das nicht, führt das zum **Erlöschen ihrer Zulassung für dieses Studium an dieser Universität oder PH für 10 Jahre**. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, **dasselbe Fach an einer anderen Universität oder PH**, belegen.
Die **Mindestleistung muss nur in Bachelor- und Diplomstudien erbracht werden**, nicht aber in Master- und Doktoratsstudien.
- Die gleichzeitige oder weitere Zulassung zu einem **fachgleichen Studium an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule** ist unzulässig.
- **Eine Beurlaubung reduziert die Mindestleistung** für diesen Zeitraum um 6 ECTS-Anrechnungspunkte.
- **Härtefallklausel für Studierende, denen nur mehr eine Prüfung zum Abschluss fehlt**: Eine zusätzliche Wiederholung einer Prüfung ist erlaubt, wenn es sich um die letzte Prüfung vor dem Abschluss handelt.

Änderungen des Organisationsrechts

- **Senate bestimmen über Flexibilisierung und Verbesserung des Studienrechts:**
Detailbestimmungen und weiterführende Ausführungen im Studienrecht erfolgen – so wie bisher – in den Satzungen. Abänderungen werden weiterhin vom Rektorat und dem Senat in einfacher Mehrheit beschlossen (z.B. Detailfestlegung über den Ablauf digitaler Prüfungen).
- **Senate sind weiterhin für die Erlassung und Änderung der Curricula verantwortlich,** auch wenn das Rektorat die Kompetenzen zur Erlassung von Richtlinien für die einheitliche, strukturelle Ausgestaltung bekommt. Diese ist aber auf formale **Änderungen** beschränkt. Dabei geht es zum Beispiel um die Verpflichtung eines Mobilitätsfensters in bestimmten Studien oder das Vorsehen eines bestimmten Ausmaßes an Wahlmöglichkeiten bei Lehrveranstaltungen. Die inhaltliche Kompetenz bleibt nach wie vor beim Senat.

Änderungen bei der (Wieder-)Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors

- **Erstbestellung auf Basis eines Vorschlags durch eine fünfköpfige Findungskommission an den Senat,** der je zwei Mitglieder des Universitätssenats und des -rates (jeweils die Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied) umfasst, die dann gemeinsam zu viert einvernehmlich das fünfte Mitglied bestimmen. Vorgeschrieben ist nur, dass mindestens zwei Mitglieder der Findungskommission weiblich sein müssen.
- Sinn der Regelung ist, die Probleme der Vergangenheit zu verhindern und den **Bestellungsprozess zu demokratisieren.** Derzeit besteht die Findungskommission nur aus dem Vorsitzenden des Universitätsrates und des -senates, die sich nicht immer einigen können.
- **Vereinfachte Neuregelung der Wiederbestellung der Rektorin bzw. des Rektors:**
Schon bisher ist die erste Wiederbestellung für die zweite Amtsperiode ohne Ausschreibung möglich, wenn ihr zwei Drittel des Universitätsrates und des Senates zustimmen. In Zukunft soll das noch einfacher werden, **in dem die Zustimmung des Universitätsrates mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit dafür ausreicht,** der **Senat** vor dieser Entscheidung aber **angehört werden muss.** Ziel: Eine zweite Amtszeit einer Rektorin bzw. eines Rektors liegt im Interesse der Universität, weil sie bzw. er nach vier Jahren richtig eingearbeitet und somit eine gewisse Kontinuität der Universitätsleitung bzw. eine Nachhaltigkeit ihres Reformkurses gewährleistet ist. Voraussetzung dafür bleibt selbstverständlich, dass sich die Rektorin bzw. der Rektor in ihren bzw. seinen ersten vier Jahren Amtszeit tatsächlich bewährt.
- **Für die zweite Wiederbestellung ist – so wie bisher – die Zwei-Drittel-Mehrheit im Universitätsrat und im Senat** notwendig.

Weitere Änderungen im Organisationsrecht

- Rektor/innen-**Amtszeit** endet künftig mit Vollendung des 70. Lebensjahres (vgl. VfGH)
- Erhöhte Transparenz bei Bestellung der **Universitätsräte** (Begründungspflicht von Wahlvorschlägen der Bundesregierung und Senate)
- Volle Integration der **Donau-Universität Krems** in das Universitätsgesetz
- Einführung interuniversitärer Organisationseinheiten zur besseren Abwicklung **universitärer Kooperationen**

Änderung des Personalrechts

- Neuregelung der **Kettenverträge** für wissenschaftlichen Nachwuchs mit gewisser Befristung drittmittelfinanzierter Projektverträge. Höchstbefristung von 8 Jahren, wobei diese Zeitspanne auf die gesamte Lebenszeit gerechnet wird. Nicht eingerechnet werden Prae-Doc-Zeiten.
- „**Opportunity Hiring**“ durch den/die Rektor/in für herausragende Wissenschaftler/innen wird in Ausnahmefällen auch zu unbefristeten Arbeitsverhältnissen führen.
- Weiterentwicklung von Berufungsverfahren durch Begleitung eines/r **Berufungsbeauftragten** sowie neuer 7-Monatsfrist für Berufungskommission.
- **Bestellung der Klinikleiter/innen** erfolgt künftig nach Anhörung der Universitätsprofessor/innen.

Die geplante Reform soll mit dem neuen Studienjahr 2021/22 wirksam werden.